

Satzung des ACV Automobil-Club Verkehr ACV-Ortsclub Kempten e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ACV Automobil-Club Verkehr Ortsclub Kempten e.V.“ (nachfolgend ACV Ortsclub).
2. Er ist eingetragener Verein mit Sitz in Kempten.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziel

1. Der ACV Ortsclub unterstützt seine Mitglieder in Angelegenheiten der Mobilität. Er fördert deren Verbraucherinteressen und hilft bei der Lösung von Verkehrsproblemen.

Insbesondere strebt er im Gebiet des Ortsclubs an,

- die individuelle Mobilität als unverzichtbaren Grundpfeiler der modernen Gesellschaft zu erhalten,
 - den Betrieb von Fahrzeugen unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes so problemlos wie möglich zu gestalten,
 - Hilfs- und Serviceangebote zu möglichst günstigen Bedingungen und Preisen zur Verfügung zu stellen,
 - die Verkehrssicherheit weiter zu verbessern,
 - das Miteinander der verschiedenen Verkehrsträger zur Lösung der wachsenden Herausforderungen des Verkehrs zu fördern.
 - Pflege des Motorsports und der Clubkameradschaft.
2. Der ACV Ortsclub verfolgt ideelle Ziele und strebt keine Gewinne an. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied können natürliche Personen und Organisationen (juristische Personen sowie Personengesellschaften) werden, die ihren ständigen Hauptwohnsitz bzw. Sitz im Gebiet der ACV Ortsclubs haben.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder auf elektronischem Weg zu beantragen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den ACV Ortsclub besteht nicht, der Vorstand ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag ohne Begründung abzulehnen.
3. Die Mitgliedschaft ist an die Zahlung von Beiträgen gebunden. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung des Bundesverbandes, die auch für den ACV Ortsclub gültig ist.
4. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit dem Tag, der auf die Antragstellung folgt.
5. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und eine Ausfertigung der Satzung.
6. Jedes Mitglied gehört zugleich mit dem Beitritt in den ACV Ortsclub in die für seinen Wohnort zuständige ACV Landesgruppe und ACV Automobil-Club Verkehr (nachfolgend: Bundesverband) mit Sitz in Köln an (Doppelmitgliedschaft), soweit diese der Aufnahme nicht widersprechen.

§ 4 Beitrag

1. Jedes Mitglied hat den Beitrag als Jahresbeitrag an den Bundesverband ab dem ersten des Aufnahmemonats (Beitragsperiode) im Voraus zu leisten. Die Folgebeiträge werden fällig ab dem ersten des Aufnahmemonats des jeweiligen Folgejahres. Mit der Leistung des Beitrags an den Bundesverband sind zugleich sämtliche Beitragspflichten gegenüber dem ACV Ortsclub abgegolten.
2. Die Mitgliedschaft und Inanspruchnahme von Leistungen des ACV Ortsclub sowie insbesondere des Bundesverbandes ist an die vorherige Zahlung des jeweils fälligen Beitrages geknüpft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft und der Leistungsanspruch enden
 - a. durch Tod bzw. bei Organisationen durch Auflösung des Mitglieds,

- b. durch Kündigung des Mitgliedes, die mindestens drei Monate vor Ablauf der Beitragsperiode schriftlich oder auf elektronischem Wege zu erklären ist. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung beim ACV Ortsclub,
- c. durch Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Verstoßes gegen die Satzung oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes und dem Bundesverband.

Das Mitglied ist über die Einleitung des Ausschlussverfahrens schriftlich oder auf elektronischem Weg zu informieren. Ab Zugang des Schreibens ruht während des Ausschlussverfahrens die Mitgliedschaft, insbesondere der Leistungsanspruch. Der Ausschluss oder eine andere Entscheidung im Ausschlussverfahren sind dem Mitglied schriftlich oder auf elektronischem Weg bekannt zu geben.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn trotz schriftlicher Mahnung fällige finanzielle Verpflichtungen – insbesondere Beiträge, Rückzahlung gewährter Kredite und Clubhilfen – nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mahnung erfüllt worden sind. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Verpflichtung zur Erfüllung der Verbindlichkeiten bleibt von der Streichung von der Mitgliederliste unberührt.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im ACV Ortsclub endet auch die Doppelmitgliedschaft nach § 3 Ziffer 6.
4. Der ACV Ortsclub unterrichtet den Bundesverband sowie die zuständige ACV Landesgruppe über die Beendigung von Mitgliedschaften.

§ 6 Organisation

1. Die Gesamtorganisation des ACV Bundesverbandes erstreckt sich beim Bundesverband über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und gliedert sich in rechtlich selbständige Landesgruppen und Ortsclubs.
2. Das Präsidium des Bundesverbandes legt den Bereich der einzelnen Landesgruppen fest. Die Gründung von Ortsclubs erfolgt durch die zuständige Landesgruppe nach Zustimmung durch den Vorstand des Bundesverbandes.

§ 7 Organe

1. Organe sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenzveranstaltung (Mitgliederversammlung) oder in begründeten Fällen als virtuelle Mitgliederversammlung in einem elektronischen Versammlungsraum (Online-Versammlung) nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen stattfinden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder gemäß § 3 der Satzung.
3. Zur Mitgliederversammlung hat der Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Mitgliederversammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge schriftlich oder auf elektronischem Weg bzw. durch die Clubzeitschrift des ACV oder der Veröffentlichung auf der Internetseite einzuladen.
4. Antragsberechtigt für die Mitgliederversammlung sind der Vorstand und die ordentlichen Mitglieder. Anträge sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Bei später eingehenden Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung selbst, ob sie behandelt werden, soweit es sich nicht um Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung handelt; diese müssen fristgerecht gestellt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Die Stimmberechtigung ist nicht übertragbar.
7. Für die Änderung des Vereinszwecks und eine Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
9. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands,
 - b. die Entgegennahme des Finanzberichtes,
 - c. die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
 - d. die Entlastung des Vorstands,
 - e. die Wahl des Vorstands,
 - f. die Wahl der Revisoren,
 - g. die Änderung der Satzung,
 - h. die Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge.
10. Über jede Mitgliederversammlung wird binnen acht Wochen eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Das Abstimmungsergebnis ist anzugeben. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und wird den Teilnehmern der Mitgliederversammlung schriftlich oder auf elektronischem Weg zugestellt.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird außer in den gesetzlichen Fällen auf Beschluss des Vorstands einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich beantragt wird. Sie hat spätestens zwei Monate nach Beschlussfassung durch den Vorstand oder nach Eingang des Antrages stattzufinden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über die Gegenstände beschließen, die bei der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind. Für den Ablauf der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Mitgliederversammlung.
12. Die Online-Versammlung läuft wie folgt ab:
Der Vorstand gibt mit der Einberufung als Online-Versammlung den Tag und die Tagesordnung sowie ein jeweils nur für diese Online-Versammlung gültiges Zugangswort und die zur Stimmabgabe berechtigenden Legitimationsdaten zur Online-Stimmabgabe den stimmberechtigten Teilnehmern gemäß § 8 Ziffer 2 gesondert schriftlich oder in elektronischer Form bekannt. Sämtliche stimmberechtigten Teilnehmer sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. In dem nur mit den Zugangsdaten zugänglichen virtuellen Raum haben die stimmberechtigten Teilnehmer mit den zur Stimmabgabe berechtigenden Legitimationsdaten die Gelegenheit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände online abzustimmen.
Im Übrigen gelten für die Online-Versammlung die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu **8 Mitgliedern**. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Voraussetzung zu einer Wahl in den Vorstand ist die ordentliche Mitgliedschaft im ACV. Endet die Mitgliedschaft im ACV während der Wahlperiode, dann erlischt damit gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Amtsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre, und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die im vierten Jahr nach der Wahl stattfindet. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist ein neues Vorstandsmitglied bis zur anstehenden turnusgemäßen Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung von dem Vorstand kommissarisch zu berufen. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; ihnen kann eine Vergütung geleistet werden. Das Nähere regelt eine Vergütungsordnung.
2. Sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich wird der ACV Ortsclub jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, von denen im Innenverhältnis eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, telefonisch oder elektronisch und ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde und insgesamt mit dem Vorsitzenden – in dessen Abwesenheit mit dem stellvertretenden Vorsitzenden – die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist bzw. an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
4. Dem Vorstand obliegt die strategische Führung und Ausrichtung des ACV Ortsclubs. Weiterhin gehören zu seinen Aufgaben:
 - a. die Aufstellung von Arbeitsplänen und Geschäftsordnungen,
 - b. die Aufstellung eines Finanz- und Wirtschaftsplanes,
 - c. die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - d. die Finanzverwaltung des ACV Ortsclubs,
 - e. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 10 Revisoren

1. Die Prüfung des Rechnungswesens und der Jahresabschlüsse des ACV Ortsclubs obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren für eine Amtszeit von vier Jahren.
2. Die satzungsmäßige Verwendung der Finanzmittel des ACV Ortsclubs kann außerdem durch die Revisionskommission des Bundesverbandes geprüft werden.

§ 11 Datenschutz

Alle personenbezogenen Daten von Mitgliedern oder deren Vertretern werden elektronisch gespeichert und gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich für Zwecke des ACV Ortsclubs, den Mitgliedern, dem Bundesverband und den ACV Landesgruppen verwandt. Die Mitglieder stimmen der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung und Beendigung der Mitgliedschaft zu.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des ACV Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Liquidation des ACV Ortsclubs sowie die Bestellung der Liquidatoren erfolgt durch den Landesgruppenvorstand der ACV Landesgruppe Süd.
3. Das Vermögen des ACV Ortsclubs fällt im Fall der Auflösung an den ACV Automobil-Club Verkehr **oder eine soziale Einrichtung**.

§ 13 Ermächtigung

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten die unwiderrufliche Ermächtigung, alle in Verbindung mit dem Eintrag ins Vereinsregister infolge etwaiger behördlicher Zwischenverfügungen erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung zu beschließen und beim dafür zuständigen Amtsgericht anzumelden.

Neugefasst lt. Beschluss der Mitgliederversammlung am [...] und Eintrag ins Vereinsregister.